



Association des bibliothèques fribourgeoises Vereinigung der Freiburger Bibliotheken

STATUTEN

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Vereinigung der Freiburger Bibliotheken“, in der Folge mit dem Kürzel VFB bezeichnet, wird eine Vereinigung gegründet gemäss Artikel 60 ff ZGB und dieser Statuten.

Artikel 2

Sitz ist der Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

2. Zweck

Artikel 3

Die VFB bezweckt:

- Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- Förderung der Beziehungen zwischen den Bibliotheken und den Behörden und, wenn nötig, Unterstützung der Massnahmen der Mitglieder bei den Behörden, oder als Gesprächspartner zwischen den Mitgliedern und den Behörden;
- Leseförderung und Förderung der Bibliotheksaktivitäten;
- Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen und Infrastrukturen in Bibliotheken gemäss gültigen Normen und Standards.

3. Ordentliche Mitgliedschaft und Gastmitgliedschaft

Artikel 4

¹ Jede Bibliothek im Kanton mit einer von der VFB anerkannten Tätigkeit kann Mitglied werden.

² Jede ausserkantonale Bibliothek kann Gastmitglied werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Motivationsschreiben beantragt hat. Die Gastmitglieder sind beitragspflichtig. Im Gegenzug profitieren sie vom jährlichen Veranstaltungsprogramm der VFB. An den Versammlungen haben sie beratende Stimme. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf Subventionen des Kantons Freiburg.

4. Aufnahme – Austritt – Ausschluss

Artikel 5

Aufnahmegesuche werden schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des VFB gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung vorlegt.

Artikel 6

Austrittsgesuche werden schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an die Präsidentin/den Präsidenten des VFB gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung mitteilt.

Artikel 7

Aus der VFB können Mitglieder ausgeschlossen werden (mit einer Zweidrittelmehrheit), die ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder eine die VFB schädigende Einstellung haben.

5. Organe

Artikel 8

Organe der VFB sind die Generalversammlung und der Vorstand.

6. Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mindestens 3 Wochen im Voraus.

Artikel 10

Eine oder mehrere ausserordentliche Generalversammlungen können jährlich unter gleichen Bedingungen auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- Genehmigung der Tagesordnung, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren;
- Aufnahme, Demission und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die ändern, vom Vorstand vorgeschlagenen Punkte, der Tagesordnung;
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung;
- Auflösung der VFB.

Artikel 12

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied der VFB über eine Stimme.

Artikel 13

Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung der VFB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Artikel 14

Wahlen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, in erster Runde mit absolutem, in zweiter Runde mit einfachem Stimmenmehr.

7. Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Personen, darunter eine Präsidentin/ein Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In Rahmen der Möglichkeit ist der Vorstand repräsentativ für die Verschiedenartigkeit der Vereinsmitglieder.

Artikel 16

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 17

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung der ordentlichen und anderer Generalversammlungen;
- Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls;
- Abfassung des Jahresberichts;
- Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- Gründung von Arbeitsgruppen;
- Ernennung der Delegierten in verschiedene Instanzen oder in Arbeitsgruppen;
- Erledigung der laufenden Geschäfte.

Artikel 18

Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

8. Finanzen

Artikel 19

Die Finanzen der VFB bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen verschiedener Veranstaltungen, welche die VFB organisieren kann, den Vermögenserträgen der VFB, Subventionen, Vermächnissen und Schenkungen.

9. Auflösung

Artikel 20

Die VFB kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Artikel 21

Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In diesem Falle kann der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Artikel 22

Diese letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens der VFB.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Für Schulden der VFB haftet allein das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Alle in diesen Statuten nicht behandelten Fragen werden gemäss Artikel 60 ff des ZGB geregelt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2016 angenommen.

Die Präsidentin *ad interim*



Ursula
Caroline Arbella

Die Sekretärin

Hänni

